



**Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz) sowie  
Teilrevision des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Fraktionen des Kantonsrats**

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 22. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag für die Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz) vom 27. Januar 1994 (BGS 154.25) sowie für die Teilrevision des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Fraktionen des Kantonsrates vom 21. Oktober 1976 (BGS 141.2) und gliedern diesen wie folgt:

1.	<b>In Kürze</b> .....	1
2.	<b>Ausgangslage</b> .....	2
3.	<b>Änderungen</b> .....	4
4.	<b>Ergebnis des verwaltungsexternen Vernehmlassungsverfahrens</b> .....	10
5.	<b>Finanzielle Auswirkungen und Anpassung von Leistungsaufträgen</b> .....	12
6.	<b>Motion der erweiterten Staatswirtschaftskommission betreffend Anpassung der Entschädigung des Kantonsratspräsidiums in der Teilrevision des Nebenamtsgesetzes</b> .....	16
7.	<b>Zeitplan</b> .....	16
8.	<b>Antrag</b> .....	16

**1. In Kürze**

**Höhere Entschädigungen für nebenamtliche Behördenmitglieder und Kantonsratsfraktionen**

**Der Kanton Zug plant eine Erhöhung der Entschädigungen für die Kantonsrätinnen und -räte, die Kantonsratsfraktionen, die nebenamtlichen Richterinnen und Richter sowie weiteren nebenamtlichen Behördenmitgliedern. Der Regierungsrat erachtet eine moderate Anpassung der Vergütungen als angemessen.**

Die beantragten Änderungen des Nebenamtsgesetzes und des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Fraktionen des Kantonsrats gehen unter anderem auf eine Motion von Heinz Achermann, Michael Felber, Adrian Moos, Mario Reinschmidt und Ronahi Yener betreffend angepasste und vereinfachte finanzielle Rahmenbedingungen für Mitglieder des Zuger Kantonsrats zurück. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 1. Dezember 2023 diese Motion mit 45 zu 26 Stimmen teilerheblich im Sinne des Regierungsrats erklärt. Die beantragten Änderungen in Bezug auf die Entschädigungen der Vertretung des Kantons bzw. kantonaler Behörden an besonderen Anlässen basieren auf der Motion der erweiterten Staatswirtschaftskommission betreffend Anpassung der Entschädigung des Kantonsratspräsidiums in der

Teilrevision des Nebenamtsgesetzes (Vorlage Nr. 3749.1 - 17745). Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 3. Juli 2024 diese Motion an den Regierungsrat überwiesen.

### **Nebenamtliche Behördenmitglieder**

Die Mitglieder des Kantonsrats sollen neu für ihre Sitzungen pro Halbtage eine Entschädigung von 300 Franken erhalten; das Präsidium neu 500 Franken. Für Sitzungen und Visitationen von kantonsrätlichen Kommissionen ist vorgesehen, die Präsidien und die Mitglieder für Sitzungen bis zu zwei Stunden mit 170 Franken und darüber hinaus pro halbe Stunde mit 43 Franken zu entschädigen. Neu sollen pauschale Zulagen für die Präsidentin oder den Präsidenten des Kantonsrats von 20 000 Franken und für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Kantonsrats von 5000 Franken festgelegt werden.

Eine Erhöhung ist auch bei den Entschädigungen für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter für eine Sitzung oder einen Augenschein vorgesehen. Die Entschädigung für eine Sitzung oder einen Augenschein bis zu zwei Stunden soll neu 260 Franken und für jede weitere halbe Stunde 65 Franken betragen. Für das Aktenstudium soll die Vergütung pro Stunde auf 75 Franken erhöht werden. Referententätigkeit und die Erledigung besonderer Aufgaben, soweit es sich nicht um amtliche Missionen handelt, sollen einschliesslich Aktenstudium pro Stunde mit 135 Franken vergütet werden.

Schliesslich soll die Entschädigung der weiteren nebenamtlichen Behördenmitglieder ebenfalls erhöht werden. Diese sollen neu 235 Franken erhalten; das Präsidium neu 390 Franken. Für die Ausarbeitung von Kommissionsberichten sowie für besondere Aufträge, soweit es sich nicht um amtliche Missionen handelt, ist neu eine Entschädigung von 135 Franken pro Stunde vorgesehen.

### **Kantonsratsfraktionen**

Die Fraktionen des Zuger Kantonsrats sollen neu einen jährlichen Beitrag von 7500 Franken sowie einen Zuschuss von 600 Franken pro Fraktionsmitglied und Jahr erhalten. An die Mitglieder des Kantonsrats, die keiner Fraktion angehören, soll neu eine jährliche Entschädigung von 600 Franken ausgerichtet werden. Für die Entschädigung der Kantonsratsfraktionen wird analog zum Nebenamtsgesetz ebenfalls ein Teuerungsausgleich eingeführt.

## **2. Ausgangslage**

Das Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz) vom 27. Januar 1994 (BGS 154.25) regelt die Entschädigungen der Personen, die in einer Behörde, Kommission oder einzeln einen öffentlichen Auftrag im Nebenamt erfüllen. Für die Kantonsratssitzungen, für weitere nebenamtliche Behördenmitglieder und die amtlichen Missionen/Abordnungen gelten die aktuellen Entschädigungsbeträge seit 1. Januar 1995, für die kantonsrätlichen Kommissionen seit 1. Januar 2008. Die nebenamtlichen Behördenmitglieder haben denselben Anspruch auf Teuerungszulagen wie das Staatspersonal.

Die Kantonsratsmitglieder erhalten für eine halbtägige Kantonsratssitzung aktuell 222.45 Franken; die Entschädigung für das Präsidium beträgt 371.15 Franken. Für Kommissionssitzungen bis zu zwei Stunden wird für die Präsidien und Mitglieder derzeit 123.70 Franken, darüber hinaus 31.45 Franken pro halbe Stunde bezahlt. Für die Vertretung des Kantons bzw. kantonaler Behörden an besonderen Anlässen wird gegenwärtig eine Entschädigung von 222.45 Franken für den halben und 438.80 Franken für den ganzen Tag vergütet.

Im Nebenamtsgesetz sind in § 6 die Entschädigungen für die nebenamtlichen Mitglieder der Gerichte geregelt. Demnach erhalten die nebenamtlichen Richterinnen und Richter (inkl.

Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter) aktuell pro Halbtage für eine Sitzung oder einen Augenschein 200.70 Franken bis zu zwei Stunden, 222.45 Franken bis zu drei Stunden und 267.15 Franken über drei Stunden. Für Aktenstudium werden pro Stunde 59.25 Franken vergütet. Für Referententätigkeit und besondere Aufträge, soweit es sich nicht um amtliche Missionen handelt, wird einschliesslich Aktenstudium pro Stunde 103.95 Franken bezahlt.

Die Entschädigungen für andere Behörden, Kommissionen und Funktionen sind in § 7 Nebenamtsgesetz festgelegt. Darunter fallen beispielsweise die Mitglieder der Sportkommission, des Bildungsrats, der Kulturkommission, der Natur- und Landschaftsschutzkommission, der Jagdkommission oder der Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht. Diese Mitglieder werden nur entschädigt, sofern sie nicht Kantonsangestellte sind. Diesfalls werden deren Kommissionsarbeiten durch ihren Lohn abgegolten. Die nebenamtlichen Behördenmitglieder erhalten aktuell 177.70 Franken; das Präsidium 297.40 Franken. Für die Ausarbeitung von Kommissionsberichten sowie für besondere Aufträge, soweit es sich nicht um amtliche Missionen handelt, werden pro Stunde mit 104 Franken entschädigt. Sämtliche Entschädigungen verstehen sich inklusive Teuerungsausgleich.

Der Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Fraktionen des Kantonsrats vom 21. Oktober 1976 (BGS 141.2) regelt in § 1 die Beiträge an die Fraktionen des Kantonsrats sowie in § 2 an die Mitglieder des Kantonsrats, die keiner Fraktion angehören. Beide Paragraphen sind seit dem 1. Januar 2001 in Kraft. Die Fraktionen des Kantonsrats erhalten demnach als Entschädigung für geleistete Arbeit sowie zur teilweisen Deckung ihrer Unkosten einen jährlichen Beitrag, bestehend aus einer für alle Fraktionen gleich hohen Grundentschädigung von 2500 Franken sowie einem Zuschuss pro Fraktionsmitglied von 500 Franken (§ 1). An die Mitglieder des Kantonsrats, die keiner Fraktion angehören, wird eine jährliche Entschädigung von 500 Franken ausgerichtet (§ 2).

Die Entschädigung von Kantonsrätinnen und -räten sowie Kantonsratsfraktionen soll die politische Arbeit angemessen vergüten. Sie stellt sicher, dass qualifizierte Personen unabhängig von ihrer finanziellen Situation und Unterstützung durch ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber die Möglichkeit haben, politische Ämter übernehmen zu können. Dadurch wird die Vielfalt und Repräsentativität in der politischen Landschaft gewährleistet. In den letzten Jahren hat der Aufwand für die Mitglieder des Kantonsrats und die Fraktionen zugenommen. Dies soll angemessen entschädigt werden. Der Entscheid für ein politisches Engagement beruht selten auf finanziellen Gründen. Im Vordergrund steht vielmehr für die Gesellschaft mitzuwirken, Veränderungen in der Gesellschaft herbeizuführen und Einfluss auf politische Entscheidungen zu nehmen. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die aktuellen Entschädigungen der Kantonsratsmitglieder und Fraktionen aufgrund der gestiegenen Arbeitslast sowie Anforderungen nicht mehr zeitgemäss sind und dass eine moderate Erhöhung gerechtfertigt ist. In diesem Sinne hat der Kantonsrat am 1. Dezember 2023 die Motion von Heinz Achermann, Michael Felber, Adrian Moos, Mario Reinschmidt und Ronahi Yener betreffend angepasste und vereinfachte finanzielle Rahmenbedingungen für Mitglieder des Zuger Kantonsrats teilerheblich erklärt (Vorlage Nr. 3529.1 - 17218). Die Teilrevision des Nebenamtsgesetz soll zudem genutzt werden, um die Entschädigung für die nebenamtlichen Mitglieder der Gerichte und der weiteren nebenamtlichen Behördenmitgliedern ebenfalls anzupassen, um so den gestiegenen Herausforderungen gerecht zu werden.

Die vorgesehenen Änderungen des Nebenamtsgesetzes sowie des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Fraktionen des Kantonsrates betreffen allesamt die Entschädigung von nebenamtlichen Behördenmitgliedern bzw. die Entschädigung für die politische Arbeit im Kantonsrat. Die Erhöhung der Entschädigung für die Fraktionen des Kantonsrats in der Kantonsratsdebatte war – im Gegensatz zur Erhöhung der Anpassung der Entschädigung für die

Kantonsrätinnen und -räte – in der Kantonsratsdebatte mehrheitlich unbestritten. Die beiden Teilrevisionen werden gemeinsam in einem Bericht und Antrag des Regierungsrats behandelt, aber in zwei separate, voneinander unabhängige referendumsfähige Vorlagen aufgeteilt, nämlich Nr. 3832.2 - 17909 betreffend Teilrevision des Nebenamtsgesetzes, und Nr. 3832.3 - 17910 betreffend Teilrevision des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Fraktionen des Kantonsrats.

### 3. Änderungen

#### 3.1. Änderungen des Nebenamtsgesetzes

##### Ingress

Die Kurzform «Kantonsverfassung» und die Abkürzung «KV» sind schweizweit gebräuchlich, weshalb die Zitierweise «gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und e der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1)» sinnvoll ist.

##### § 4 Abs. 1 Bst. a und b

Eine Umfrage durch die Staatskanzlei des Kantons Zug im Jahr 2022 bei den anderen Kantonen ergab, dass grosse Unterschiede zwischen den Kantonen in Bezug auf die jährliche durchschnittliche Gesamtentschädigung der Parlamente bestehen (vgl. Beilage 1: Umfrageergebnisse betreffend Kantonsparlament und sein Milizsystem, Vorlage Nr. 3369.2 - 1703 [Beilage 3]). Ein direkter Vergleich mit den Zentralschweizer Kantonen und den angrenzenden Kantonen Aargau und Zürich ist kaum aussagekräftig, da der Sitzungsrhythmus und die Sitzungsdauer des Kantonsrats in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich sind. So tagt im Kanton Zürich der Kantonsrat fast wöchentlich, währenddem im Kanton Zug die Kantonsratssitzungen rund einmal pro Monat stattfinden. Der Regierungsrat führte dies sinngemäss bereits in seiner Antwort vom 5. Juli 2022 zur Interpellation von Heinz Achermann, Michael Felber, Adrian Moos und Stefan Moos betreffend das Kantonsparlament und sein Milizsystem: eine Auslegeordnung (Vorlage Nr. 3369.2 - 17033) aus. Er hielt fest, dass eine gewisse Übereinstimmung diesbezüglich bei den Innerschweizer Kantonen festzustellen sei. Zudem bewege sich der Kanton Zug gesamtschweizerisch im moderaten Bereich.

Der Regierungsrat schlägt vor, die Entschädigung für die Sitzungen des Kantonsrats zu erhöhen. Für das Präsidium soll die Vergütung von 307 Franken auf 500 Franken pro Halbtage und für die Mitglieder von 184 Franken auf 300 Franken pro Halbtage angehoben werden. Diese Erhöhungen tragen der quantitativen Zunahme an parlamentarische Geschäfte und den gestiegenen Anforderungen der Arbeit der Kantonsratsmitglieder genügend Rechnung. Da mit dem Sitzungsgeld nicht nur die Präsenz an den Sitzungen abgegolten wird, sondern auch die Aufwände für eine fundierte Vor- und Nachbearbeitung der Geschäfte, ist die beantragte Erhöhung angemessen.

##### § 5

Entgegen dem Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 2. Mai 2023, worin der Regierungsrat für die Sitzungen und Visitationen von kantonsrätlichen Kommissionen vorgeschlagen hat, diese analog den Kantonsratssitzungen zu entschädigen, ist der Regierungsrat nach erneuter Beurteilung zum Schluss gekommen, das aktuell geltende System so zu belassen. Bei der letzten Revision dieser Bestimmung im Jahr 2008 wurde bei der Festsetzung der Entschädigung für Sitzungen und Visitationen auf die Unterscheidung zwischen Präsidien und Mitglieder verzichtet. Ferner entschied man sich damals für Sitzungen, welche nicht unmittelbar vor oder nach einer Kantonsratssitzung stattfinden, zwecks Berücksichtigung des Zeitaufwandes für An- und Abreise, unabhängig von der effektiven Sitzungsdauer für einen zu entschädigenden Zeitsockel von zwei Stunden. Der Regierungsrat ist nun zum Schluss gekommen, dass sich diese

Regelung bewährt hat und beantragt, das aktuell geltende System so zu belassen, jedoch mit höheren Entschädigungen wie folgt:

<sup>1</sup> Für Sitzungen und Visitationen von kantonsrätlichen Kommissionen werden folgende Entschädigungen ausbezahlt:

- a) die Präsidien und die Mitglieder für Sitzungen bis zu 2 Stunden beziehen Fr. 170.–, darüber hinaus Fr. 43.– pro halbe Stunde;
- b) Sitzungen vor und nach Kantonsratssitzungen werden pro halbe Stunde gemäss den Ansätzen von Bst. a) entschädigt.

Die Vergütung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und Visitationen von kantonsrätlichen Kommissionen (§ 5 Abs. 2 und 3 Nebenamtsgesetz) bleibt im Grundsatz unverändert und wird nicht erhöht. Damit die Entschädigungen unter dieser Ziffer aber infolge Festlegung eines neuen Landesindex der Konsumentenpreise (§ 9) nicht faktisch reduziert werden, werden diese per Stichtag der zweiten Lesung im Kantonsrat geändert.

## § 6

Im Zeitpunkt der Totalrevision des Nebenamtsgesetzes im Jahr 1994 (Inkraftsetzung per 1. Januar 1995) war es möglich, nebenamtliche Richterstellen innerhalb der Zivil- und Strafrechtspflege mit Laien zu besetzen. Das seit dem 1. Januar 2011 in Kraft stehende Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010 (BGS 161.1) legt in § 67 Abs. 1 Bst. b fest, dass nebenamtliche Richterinnen und Richter bestimmte fachliche Anforderungen erfüllen müssen. Dazu gehören ein abgeschlossenes juristisches Universitätsstudium (Lizenziat oder Master) oder eine gleichwertige Fachausbildung sowie mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Rechtsprechung, Advokatur, Verwaltung oder im Rechtsdienst einer Unternehmung. Bei der Festsetzung der Entschädigungen für die nebenamtlichen Mitglieder der Gerichte wurde damals noch berücksichtigt, dass diese Stellen auch mit Laien besetzt werden können. Da die Wählbarkeitsvoraussetzungen in der Zivil- und Strafrechtspflege geändert haben, gibt es nun – zumindest in der Zivil- und Strafrechtspflege – keine Laienrichter mehr. Zudem sind die aktuellen Entschädigungen ohnehin nicht mehr zeitgemäss. Sie berücksichtigen nicht ausreichend die zunehmend komplexeren Sachverhalten und Rechtsfragen. Deshalb ist es gerechtfertigt, die Entschädigung für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter zu erhöhen.

Kanton	Sitzungsgeld	Referententätigkeit etc.	Aktenstudium
Zug (§ 6 des Gesetzes über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz) vom 27. Januar 1994, BGS 154.25; in Kraft seit 1995)	Sitzungsgeld pro Halbtage a) bis zu 2 Std.: Fr. 166.– b) bis zu 3 Std.: Fr. 184.– c) über 3 Std.: Fr. 221	pro Std. Fr. 86.–	pro Std. Fr. 49.–
Luzern (§ 5 Abs. 2 der Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PVO) vom 24. September 2002, SRL Nr. 52, sowie Anhang 3 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal (BVO) vom 24. September 2002, SRL Nr. 73a; in Kraft seit 2012)	Entschädigung nach Aufwand im Stundenlohn: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ersatzrichterinnen und -richter des Kantonsgerichtes, Fachrichterinnen und -richter des Kantonsgerichtes, Mitglieder und Ersatzmitglieder der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte, Mitglieder und Ersatzmitglieder der Prüfungskommission für Anwältinnen und Anwälte, Mitglieder und Ersatzmitglieder der Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen, Mitglieder und Ersatzmitglieder der Prüfungskommission für Notarinnen und Notare, Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schätzungskommission gemäss Enteignungsgesetz (ohne Präsident oder Präsidentin und Vizepräsident oder Vizepräsidentin): Fr. 105.–</li> <li>▪ nichtparitätische Mitglieder der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht: Fr. 74.–</li> <li>▪ paritätische Mitglieder der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht, paritätische Mitglieder der Schlichtungsbehörde Arbeit, paritätische Mitglieder der Schlichtungsbehörde Gleichstellung: Fr. 63.–</li> </ul> Die Stundenansätze entsprechen dem Stand im Jahr 2011. Sie erhöhen sich im Rahmen der gewährten generellen Lohnanpassungen.		

<p>Schwyz (§§ 3 und 4 des Gesetzes über die Entschädigung der nebenamtlichen Richter, Erziehungsräte und ausserparlamentarischen Kommissionsmitglieder vom 29. Oktober 1997, SRSZ 140.520; in Kraft seit 2007)</p>	<p>Sitzungsgeld: a) ganzer Tag: Fr. 300.– b) halben Tag: Fr. 200.–</p>	<p>Für Fachreferate, die i.d.R. schriftlich erstattet werden pro Std. Fr. 100.–</p>	<p>Für Sitzungsvorbereitung, insbesondere Aktenstudium, pro Std. Fr. 50.–</p>
<p>Zürich (§§ 33 ff. der Personalverordnung (PVO) vom 16. Dezember 1998, LS 177.11; in Kraft seit 2012; sowie § 55 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO) vom 19. Mai 1999; LS 177.111; in Kraft seit 2012)</p>	<p>Fallpauschale oder Tagelder gemäss dem Minimum der jeweiligen Lohnklasse je nach Funktion</p>	<p>Je nach Funktion separate Entschädigung</p>	<p>Je nach Funktion separate Entschädigung</p>
<p>Aargau (§ 5 des Dekrets über die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter vom 21. September 2010, SAR 155.560; in Kraft seit 2013)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sitzungsentschädigung (inkl. Aktenstudium) für Bezirksrichterinnen und -richter je nach Funktion in der Höhe von Fr. 110.–/Std. bzw. Fr. 165.–/Std. (Vorsitz)</li> <li>▪ Fachrichterinnen und -richter des Kindes- und Erwachsenenschutzes <ul style="list-style-type: none"> <li>a) halben Tag (zwei bis vier Stunden): Fr. 400.–</li> <li>b) weniger als zwei Stunden: Fr. 200.–</li> </ul> </li> <li>▪ Richterinnen und Richter von kantonalen Gerichten: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) halben Tag (zwei bis vier Stunden): Fr. 400.– bzw. Fr. 600.– (Vorsitz)</li> <li>b) weniger als zwei Stunden: Fr. 200.– bzw. Fr. 300.– (Vorsitz)</li> </ul> </li> </ul>	<p>fakultativ Fr. 55.– bis Fr. 110.–/Std. (ausserordentliche Aufwendungen)</p> <p>-----</p> <p>a) bei eigenen Infrastrukturkosten: Fr. 200.–/Std. bzw. Fr. 300.–/Std. (Vorsitz)</p> <p>b) keine eigenen wesentlichen Infrastrukturkosten: Fr. 120.–/Std. bzw. Fr. 180.–/Std. (Vorsitz)</p>	<p>-----</p> <p>Fr. 100.– bis Fr. 500.– pro Fall; Erhöhung bei ausserordentlichem Aufwand bis Fr. 1'000.– bzw. Reduktion bei geringem Aufwand auf Fr. 50.– möglich</p> <p>Fr. 100.– bzw. Fr. 150.– (Vorsitz) bis Fr. 500.– bzw. Fr. 750.– (Vorsitz) pro Fall</p> <p>Erhöhung bei ausserordentlichem Aufwand bis Fr. 1'000.– bzw. Fr. 1'500.– (Vorsitz) bzw. Reduktion bei geringem Aufwand auf Fr. 50.– bzw. Fr. 75.– (Vorsitz) möglich</p>

Ein Vergleich der ausgewählten Kantone untereinander gestaltet sich schwierig, da die Grundvoraussetzungen bei der nebenamtlichen Richtertätigkeit verschieden sind. Der Kanton Zug hat eine differenziertere Stundenunterteilung als beispielsweise der Kanton Schwyz, der nur zwischen ganz- und halbtägigen Sitzungen unterscheidet. Einige Kantone unterscheiden ihre Entschädigungen nach Funktionen, andere nicht. In manchen Kantonen wird das Aktenstudium separat entschädigt, während in anderen die Vorbereitung auf die Sitzungen im Sitzungsgeld enthalten ist.

Im Übrigen stehen die aktuellen Entschädigungen der nebenamtlichen Gerichtsmitglieder in keinem Verhältnis zu den Entschädigungen des unentgeltlichen Rechtsbeistandes. Wenn eine Partei, die unentgeltlich vertreten ist, in einem zivilrechtlichen Streit gewinnt, berechnet sich die Parteienentschädigung nach § 14 Abs. 1 der Verordnung über den Anwaltstarif (AnwT) vom 3. Dezember 1996 (BGS 163.4). Diese Berechnung folgt denselben Grundsätzen wie das Honorar bei einer entgeltlichen Rechtsvertretung. Erhält die unentgeltlich vertretene Partei keine Parteienentschädigung oder kann sie von der Gegenpartei nicht bezogen werden (im Zivilverfahren), beträgt der Stundenansatz in der Regel 220 Franken. In besonderen Fällen kann dieser Betrag bis auf 300 Franken erhöht werden (§ 14 Abs. 2 AnwT).

Die aktuell geltende Regelung der abgestuften Pauschalentschädigung für die nebenamtliche Richtertätigkeit ist wegen der nicht-linearen Steigerung der Entschädigung schlecht nachvollziehbar und unflexibel. Dies führt bei längeren Sitzungen (über einen halben Tag) zu unbefriedigenden Ergebnissen. Deshalb wird ein neues Abrechnungssystem vorgeschlagen. Eine Entschädigung nach Aufwand mit möglichst kleinen Zeiteinheiten (halbe Stunden) entspricht grundsätzlich am besten der erbrachten Leistung. Um den zeitlichen Aufwand für An- und Rückreise bei Kurz Sitzungen zu berücksichtigen, sollte jedoch ein Zeitsockel von zwei Stunden beibehalten werden. Im Bereich der richterlichen Tätigkeit kommen der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen eine grosse Bedeutung zu und dies ist in der Regel auch sehr aufwändig. Deshalb sollen diese Arbeiten auch separat entschädigt werden. Referententätigkeit und die Erledigung besonderer Aufträge (wie die Korrektur von Anwaltsprüfungen) erfordern in der Regel eine Aktenkenntnis, beinhalten meist aber auch die Verarbeitung dieser Aktenkenntnis in schriftlicher Form bzw. zumindest eine geistige Auseinandersetzung mit dem Akteninhalt. Diese Tätigkeiten erfordern auch bei Fachpersonen eine intensivere Auseinandersetzung mit der Materie als das reine Aktenstudium. Damit rechtfertigt sich aber auch die Entrichtung einer höheren Entschädigung als für das Aktenstudium. Wie bisher soll bei der Sitzungsentschädigung nicht nach der Funktion von Sitzungsteilnehmenden unterschieden werden. Ein Mehraufwand der Vorsitzenden / des Vorsitzenden wird sich vor allem in der Vor- und allenfalls auch Nachbereitung einer Sitzung widerspiegeln.

Die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter für eine Sitzung oder einen Augenschein soll neu wie folgt gesetzt werden:

<sup>1</sup> Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter beziehen pro Halbtage für eine Sitzung oder einen Augenschein:

- a) bis zu 2 Stunden: Fr. 260.–
- b) für jede weitere halbe Stunde: Fr. 65.–

<sup>2</sup> Für das Aktenstudium werden pro Stunde Fr. 75.– vergütet.

<sup>3</sup> Für Referententätigkeit und besondere Aufträge, soweit es sich nicht um amtliche Missionen handelt, werden einschliesslich Aktenstudium pro Stunde Fr. 135.– vergütet.

## § 7

Im Zuge der vorliegenden Teilrevision des Nebenamtsgesetzes beantragt der Regierungsrat die Entschädigungen für die weiteren Behördenmitglieder im Einklang mit den übrigen Anpassungen ebenfalls zu erhöhen. Die Behörden, Kommissionen und Funktionen, die nach dieser Bestimmung gemeint sind, sind im Auftrag des Kantons handelnde Behörden, beispielsweise die Mitglieder der Sportkommission, des Bildungsrats, der Kulturkommission, der Natur- und Landschaftsschutzkommission, der Jagdkommission oder der Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht. Die Entschädigung nach dieser Bestimmung soll neu wie folgt gesetzt werden:

<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt oder besondere Verhältnisse keine abweichende Regelung erfordern, beziehen für amtliche Inanspruchnahme pro Halbtage:

- a) das Präsidium: Fr. 390.–
- b) die Mitglieder: Fr. 235.–

<sup>2</sup> Für die Ausarbeitung von Kommissionsberichten sowie für besondere Aufträge, soweit es sich nicht um amtliche Missionen handelt, werden pro Stunde Fr. 135.– vergütet.

## § 8 Abs. 1

Der Regierungsrat schlägt im Einklang mit der Motion der erweiterten Staatswirtschaftskommission betreffend Anpassung der Entschädigung des Kantonsratspräsidiums in der Teilrevision des Nebenamtsgesetzes vor, das System der Entschädigungen für Amtliche Missionen / Abordnungen zu ändern. Fortan soll die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsrats für die

Vertretung des Kantons an Anlässen eine pauschale Jahreszulage von 20 000 Franken und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Kantonsrats eine solche von 5000 Franken erhalten. Diese Zulagen stellen ein Erwerbseinkommen dar (Bruttobeträge). In der aktuellen Bestimmung steht, dass die Vertretung des Kantons bzw. kantonaler Behörden *an besonderen Anlässen* entschädigt wird. Es fehlen aber klare Richtlinien, was als «besonderer Anlass» gilt. Zudem wurden in der Vergangenheit Entschädigungen gemäss dieser Bestimmung zum Teil übermässig abgerechnet. Mit den neuen Pauschalansätzen werden potenzielle Interpretationsprobleme eliminiert, es wird Transparenz geschaffen für die Höhe der Vergütung. Die Abrechnung erfolgt einfacher sowie effizienter.

Des Weiteren fordert die erweiterte Staatswirtschaftskommission, dass weitergehende Pauschalen für die übrigen Mitglieder des Büros festgelegt werden. Die repräsentativen Aufgaben werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kantonsrats bzw. in ihrer / seiner Abwesenheit von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Kantonsrats wahrgenommen. Insofern sind pauschale Zulagen für die übrigen Mitglieder des Büros nicht erforderlich. Zudem verlangt die erweiterte Staatswirtschaftskommission, dass eine neue Bestimmung für zusätzliche Entschädigungen in aussergewöhnlichen Lagen analog § 11 Nebenamtsgesetz geschaffen werden soll. Das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsrats werden dank der neuen pauschalen Zulage bereits genügend entschädigt, weshalb der Regierungsrat eine weitergehende Regelung für mögliche Entschädigungen ablehnt.

#### § 9 Abs. 1

Der Teuerungsausgleich ist aufgrund der beantragten Entschädigungen für die nebenamtlichen Behördenmitglieder neu festzusetzen. So sollen die Entschädigungen neu auf einem Landesindex der Konsumentenpreise per Stichtag der zweiten Lesung im Kantonsrat basieren (aktuell: 107.4 Indexpunkten [Dezember 2020 = 100]; <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/landesindex-konsumentenpreise/indexierung.html>).

#### 4. Schlussbestimmungen / § 14

Der Titel «4. Schlussbestimmungen» und § 14 sind aufzuheben, weil dieser Titel sowie diese Bestimmung obsolet sind. Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten sowie das Aufheben bisherigen Rechts (sog. Fremdaufhebungen), was allerdings in der amtlichen Sammlung (GS) unter Ziffer III. und IV. erfolgt und in der bereinigten Gesetzessammlung (BGS) in der Änderungstabelle ausgewiesen wird.

### 3.2. Änderungen des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Fraktionen des Kantonsrates

#### Ingress

Die Kurzform «Kantonsverfassung» und die Abkürzung «KV» sind schweizweit gebräuchlich, weshalb die Zitierweise «gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1)» sinnvoll ist.

#### § 1 Abs. 2 Bst. a und b

Im Kanton Zug können mindestens fünf Ratsmitglieder jederzeit eine Fraktion bilden (§ 32 Abs. 1 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014 [BGS 141.1]). Diese Gruppen arbeiten zusammen, um Ratsgeschäfte vorzubereiten, Gesetzesvorlagen zu diskutieren und politische Entscheidungen zu treffen. Fraktionen spielen eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Kantonsrätinnen und -räte in ihrer parlamentarischen Arbeit. Beispielsweise kann eine Fraktion bestimmte Themen besonders intensiv behandeln und ihre Mitglieder bei Diskussionen und Abstimmungen unterstützen. Durch diese Zusammenarbeit wird die Arbeit im Kantonsrat strukturiert und effektiv gestaltet.



Der Regierungsrat schlägt vor, die Grundentschädigung für die Fraktionen des Kantonsrats von 2500 Franken auf 7500 Franken sowie den Zuschuss von 500 Franken pro Fraktionsmitglied und Jahr auf 600 Franken zu erhöhen. Damit kann aus Sicht des Regierungsrats und auch einem grossen Teil der Kantonsrätinnen und -räte (gemäss Kantonsratssitzung vom 1. Dezember 2023 bei der Beratung der Motion von Heinz Achermann, Michael Felber, Adrian Moos, Mario Reinschmidt und Ronahi Yener betreffend angepasste und vereinfachte finanzielle Rahmenbedingungen für Mitglieder des Zuger Kantonsrats, Vorlage 3529.1 - 17218) eine qualitativ ausreichende Fraktionsarbeit sichergestellt werden. Im darüberhinausgehenden Mass sind die Fraktionen für ihre Finanzierungsquellen verantwortlich. Mit den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Erhöhungen würde eine Fraktion mit 15 Mitgliedern zukünftig neu jährlich eine Grundentschädigung von 7500 Franken sowie einen Zuschuss von 9000 Franken (15 x 600 Franken pro Fraktionsmitglied) erhalten, gesamthaft 16 500 Franken. Ausgehend von einem monatlichen Beitrag an das Fraktionssekretariat in der Höhe von 1000 Franken (pro Jahr 12 000 Franken) verbleibt ein Betrag in der Höhe von 4500 Franken zur freien Verfügung (Raummiete, Getränke an Fraktionssitzungen, Fraktionsausflug oder Ähnliches).

Mit den beantragten Erhöhungen würden im Vergleich mit den umliegenden Kantonen die Grundentschädigungen an die Fraktionen im Kanton Zug über diejenigen der übrigen Zentralschweizer Kantone liegen. Davon ausgenommen ist der Kanton Luzern (Grundentschädigung von 15 000 Franken und Zuschuss von 1000 Franken pro Fraktionsmitglied und Jahr). Im Kanton Zürich betragen die Grundentschädigung 43 000 Franken und der Zuschuss von pro Fraktionsmitglied und Jahr 3000 Franken, wobei der Zürcher Kantonsrat öfters tagt und auch aus mehr Mitgliedern besteht.

#### § 2 Abs. 1

Analog der Erhöhung des Zuschusses pro Fraktionsmitglied und Jahr auf 600 Franken gemäss § 1 Abs. 2 Bst. b. Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Fraktionen des Kantonsrats ist die Entschädigung an die Mitglieder des Kantonsrats, die keiner Fraktion angehören, von 500 Franken pro Fraktionsmitglied und Jahr auf 600 Franken zu erhöhen.

#### § 3

§ 3 ist aufzuheben, weil diese Bestimmung obsolet ist. Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten, was allerdings in der amtlichen Sammlung (GS) unter Ziffer IV. erfolgt und in der bereinigten Gesetzessammlung (BGS) in der Änderungstabelle ausgewiesen wird.

#### § 4

Für die Entschädigung der Kantonsratsfraktionen, namentlich die für alle Fraktionen gleich hohe Grundentschädigung und den Zuschuss pro Fraktionsmitglied, sowie die Entschädigung an die Mitglieder des Kantonsrats, die keiner Fraktion angehören, wird analog zum Nebenamtsgesetz ebenfalls ein Teuerungsausgleich eingeführt. Diese neue Regelung folgt einer bereits bestehenden Praxis im Nebenamtsgesetz, die sich bewährt hat. Damit kann sichergestellt werden, dass die Kantonsratsfraktionen trotz wirtschaftlicher Veränderungen ihre Aufgaben erfüllen können. So sollen die Entschädigungen neu auf einem Landesindex der Konsumentenpreise per Stichtag der zweiten Lesung im Kantonsrat basieren (aktuell: 107.4 Indexpunkten [Dezember 2020 = 100]; <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/landesindex-konsumentenpreise/indexierung.html>).

### 3.3. Fremdänderungen

Diese Vorlage führt zu keinen Änderungen anderer Erlasse.

### 3.4. Fremdaufhebungen

Diese Vorlage führt zu keinen Aufhebungen anderer Erlasse.

### 3.5. Inkrafttreten

#### a) Teilrevision des Nebenamtsgesetzes

Die Teilrevision des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Fraktionen des Kantonsrats (Vorlage Nr. 3832.2 - 17909) untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

#### b) Teilrevision des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Fraktionen des Kantonsrats

Die Teilrevision des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Fraktionen des Kantonsrates (Vorlage Nr. 3832.3 - 17910) untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

## 4. Ergebnis des verwaltungsexternen Vernehmlassungsverfahrens

### 4.1. Allgemeine Bemerkungen

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 8. Juli 2024 bis 13. September 2024. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden alle Einwohner-, Bürger- und Korporationsgemeinden, die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien sowie diverse weitere Adressatinnen und Adressanten. Eingegangen sind insgesamt 15 Stellungnahmen und zwar von den Einwohnergemeinden Cham, Hünenberg, Menzingen, Oberägeri, Risch und Unterägeri, den politischen Parteien Alternative – die Grünen Zug, Die Mitte Kanton Zug, FDP.Die Liberalen Zug, Grünliberale Partei Kanton Zug und SVP Kanton Zug, sowie des Advokatenvereins des Kantons Zug, des Gewerbeverbandes Kanton Zug, des Obergerichts des Kantons Zug und des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug. Die Einwohnergemeinden Baar, Steinhausen, Walchwil und die Stadt Zug, der Verband der Bürgergemeinden des Kantons Zug, die Katholische Kirche Unterägeri, die Gebäudeversicherung Zug und der HEV Zugerland haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet.

### 4.2. Teilrevision des Nebenamtsgesetzes

Die beantragten moderaten Erhöhungen der Entschädigungen für nebenamtliche Behördenmitglieder werden grossmehrheitlich begrüsst. Einzig die SVP Kanton Zug spricht sich gegen sämtliche Erhöhungen aus. Der Regierungsrat vertritt weiterhin die Meinung, dass eine moderate Erhöhung der Entschädigungen angesichts des gestiegenen Arbeitsaufwandes der nebenamtlichen Behördenmitglieder und der Würdigung der politischen / nebenamtlichen Arbeit angemessen ist. Die Einwohnergemeinde Risch hat unter anderem gefordert, dass der Satz in Ziffer 5.2 wie folgt angepasst wird: «Diese Vorlage hat keine *direkten* finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.» Aus Sicht des Regierungsrats besteht nur eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass politische Forderungen nach einer Erhöhung der Entschädigungen der kommunalen nebenamtlichen Behördenmitgliedern gestellt werden. Demzufolge kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass die Vorlage keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden hat. Auf die Ergänzung «direkte finanzielle Auswirkungen» kann demnach verzichtet werden.

Die GLP Kanton Zug hat beantragt, dass in Abs. 2 und 3 von § 5 analog Abs. 1 ebenfalls die Teuerung berücksichtigt wird. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass es sich hierbei um einen berechtigten Einwand handelt. Die Vergütung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und Visitationen von kantonsrätlichen Kommissionen (§ 5 Abs. 2 und 3 Nebenamtsgesetz) bleibt demnach im Grundsatz unverändert und wird nicht erhöht. Damit die Entschädigungen unter dieser Ziffer aber infolge Festlegung eines neuen Landesindex der Konsumentenpreise (§ 9) nicht faktisch reduziert werden, werden diese per Stichtag der zweiten Lesung im Kantonsrat geändert.

Der Advokatenverein des Kantons Zug beantragt eine Erhöhung der Entschädigung für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter. Der Regierungsrat anerkennt, dass die Entschädigungen der nebenamtlichen Gerichtsmitglieder in keinem Verhältnis zu den Entschädigungen des unentgeltlichen Rechtsbeistandes stehen. Dies heisst aber noch nicht, dass die Entschädigungen auf das gleiche Niveau erhöht werden. Dann könnte nicht mehr von einer moderaten Erhöhung gesprochen werden. Eine solche sprunghafte Erhöhung würde vom Kantonsrat und allenfalls letztlich von der Zuger Stimmbevölkerung nicht goutiert. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Bericht und Antrag einen Fehler enthält. Für das Aktenstudium werden pro Stunde (und nicht pro halbe Stunde) 75 Franken vergütet. Im Entwurf des teilrevidierten Nebenamtsgesetzes ist die Bestimmung korrekt. Wie auch bei jedem anderen politischen/nebenamtlichen Mandat steht nicht die marktgerechte Vergütung zur Diskussion. Es wird weiterhin die Auffassung vertreten, dass die beantragten Erhöhungen gerechtfertigt sind.

Ferner hat die GLP Kanton Zug angeregt, den Gerichten mehr Spielraum bei der Festsetzung der Stundenansätze zu erlauben, sofern auch Übersetzungsdienstleistungen insbesondere an den Gerichten unter die in § 7 Abs. 2 Nebenamtsgesetz genannten «besonderen Aufträge» im Rahmen der Generalklausel fallen. Übersetzungsaufträge, welche die Verwaltungs-, Justiz- und Strafverfolgungsbehörden für mündliche Übersetzungen (Dolmetschen), schriftliche Übersetzungen und Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung erteilen, werden einheitlich in der Verordnung betreffend das Übersetzungswesen im behördlichen Verkehr (Übersetzungsverordnung, UebV) vom 12. November 2013 geregelt.

Die erweiterte Staatswirtschaftskommission hat am 17. Juni 2024 eine Motion betreffend Anpassung der Entschädigung des Kantonsratspräsidiums in der Teilrevision des Nebenamtsgesetzes (Vorlage Nr. 3749.1 - 17745) eingereicht, welche der Kantonsrat an seiner Sitzung vom 3. Juli 2024 an den Regierungsrat überwiesen hat. Die ALG Kanton Zug, GLP Kanton Zug und SVP Kanton Zug haben sich bereits in der Vernehmlassung zur vorliegenden Teilrevision des Nebenamtsgesetz dazu geäußert. Diese Parteien unterstützen diese Motion. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass das Motionsanliegen in der vorliegende Teilrevision zu berücksichtigen ist. Einerseits stimmt der Regierungsrat der Motion insoweit zu, als dass Pauschalansätze für das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsrats einzuführen sind. Weitergehende Pauschalen für die übrigen Mitglieder des Büros lehnt der Regierungsrat ab, da die repräsentativen Aufgaben durch die Präsidentin / den Präsidenten und die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten des Kantonsrats wahrgenommen werden. Ebenso lehnt der Regierungsrat eine analoge Regelung zu § 11 Nebenamtsgesetz für zusätzliche Entschädigung in aussergewöhnlichen Lagen ab. Das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsrats werden bereits ausreichend entschädigt.

Die Mitte Kanton Zug sowie der Gewerbeverband Kanton Zug beantragen, dass ein neuer oder angepasster Paragraf/Absatz geschaffen werden soll, der die Entschädigung für die Übernahme einer Stellvertreterfunktion bei gänzlicher Abwesenheit des zu Vertretenden (§ 9 GO KR) in finanzieller Hinsicht regelt. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Präsidentin / der Präsident und die Vizepräsidentin / der Vizepräsident des Kantonsrats gleichzeitig abwesend sind, ist

gering. Der Regierungsrat verzichtet daher darauf, eine Entschädigung für Stellvertretungen einzuführen.

#### 4.3. Teilrevision des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Fraktionen des Kantonsrates

Die geplanten Erhöhungen der Entschädigung der Kantonsratsfraktionen, namentlich die für alle Fraktionen gleich hohe Grundentschädigung und der Zuschuss pro Fraktionsmitglied sowie die Entschädigung an die Mitglieder des Kantonsrats, die keiner Fraktion angehören, wird in sämtlichen eingereichten Vernehmlassungsantworten unterstützt. Die Einwohnergemeinde Risch, die SVP Kanton Zug und das Obergericht des Kantons Zug sind zudem der Meinung, dass die Entschädigungen noch mehr erhöht werden können. Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass eine weitergehende Erhöhung gerechtfertigt ist. Er beantragt deshalb, die Grundentschädigung auf neu 7500 Franken anzuheben. Der Zuschuss pro Fraktionsmitglied sowie die Entschädigung an die Mitglieder des Kantonsrats, die keiner Fraktion angehören, werden bei 600 Franken belassen.

Zusätzlich verlangt die SVP Kanton Zug die Einführung eines Teuerungsausgleichs für die Entschädigungen gemäss dem Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Fraktionen des Kantonsrates. Der Regierungsrat begrüsst und unterstützt den Vorschlag der SVP Kanton Zug einen Teuerungsausgleich analog zum Nebenamtsgesetz einzuführen. Diese neue Regelung folgt einer bereits bestehenden Praxis im Nebenamtsgesetz, die sich bewährt hat. Damit kann sichergestellt werden, dass die Kantonsratsfraktionen trotz wirtschaftlicher Veränderungen ihre Aufgaben erfüllen können.

### 5. **Finanzielle Auswirkungen und Anpassung von Leistungsaufträgen**

#### 5.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

##### a) Teilrevision des Nebenamtsgesetzes

##### § 4 Abs. 1 Bst. a und b

Im Jahr 2023 fanden insgesamt zwölf ganztägige Kantonsratssitzungen und eine halbtägige Kantonsratssitzung statt, was 25 halbtägigen Sitzungen entspricht. Die Entschädigungen für diese Sitzungen betragen im Jahr 2023 insgesamt 441 257.50. Dies setzt sich wie folgt zusammen: 79 Kantonsrätinnen und -räte erhielten für 25 halbtägige Sitzungen jeweils Fr. 218.80 (insgesamt 432 130 Franken) und der Kantonsratspräsident für die gleiche Anzahl Sitzungen jeweils Fr. 365.10 (insgesamt 9127.50 Franken). Mit den beantragten höheren Entschädigungen ergibt sich bei gleicher Anzahl von 25 halbtägigen Sitzungen eine Gesamtsumme von 605 000 Franken. Ausgehend von der gleichen Anzahl von 25 halbtägigen Kantonsratssitzungen ergibt sich mit den beantragten höheren Entschädigungen eine Total-Entschädigung an die Mitglieder des Kantonsrates von 605 000 Franken (79 Kantonsrätinnen und -räte x 25 halbtägige Sitzungen x Fr. 300 [592 500 Franken] plus Kantonsratspräsident x 25 halbtägige Sitzungen x Fr. 500 [12 500 Franken]). Die Entschädigung für die Sitzungen des Kantonsrats erhöht sich folglich von 441 257.50 Franken um 163 742.50 Franken auf 605 000 Franken.

##### § 5 Abs. 1

Die Staatskanzlei führt keine differenzierte Abrechnung über die Stunden für die Sitzungen und Visitationen kantonsrätlicher Kommissionen. Zudem werden in der Jahresrechnung und im Budget der Aufwand für die Sitzungen und Visitationen von kantonsrätlichen Kommissionen nicht separat ausgewiesen, sondern unter Konto-Nr. 3000.30 (Vergütungen an Mitglieder von Kommissionen) zusammengefasst. Darunter fallen u. a. auch die Vergütung für Vor- und

Nachbereitung für das Präsidium sowie für die Mitglieder aller Kommissionen (§ 5 Abs. 2) sowie die Abordnungen (§ 8). Mangels detaillierter Informationen wurden die finanziellen Auswirkungen unter der Annahme von 3000 Stunden berechnet, in denen die Geschäfte des Kantonsrats in den kantonsrätlichen Kommissionen vorberaten. Daraus ergibt sich eine geschätzte Entschädigung von 185 400 Franken (3000 Stunden x Fr. 61.80). Da die Anzahl und Dauer der Kommissionssitzungen jährlich variiert und Prognosen unsicher sind, wurde die geplante höhere Entschädigung mit der gleichen Stundenanzahl berechnet. Dies führt zu einer prognostizierten jährlichen Entschädigung von 255 000 Franken (3000 Stunden x Fr. 85.00). Die Entschädigung für die Sitzungen und Visitationen von kantonsrätlichen Kommissionen erhöht sich folglich um etwas mehr als einen Drittel.

### § 6

Im Jahr 2023 wurden nebenamtliche Richterinnen und Richter wie folgt entschädigt (gerundet):

- |   |                 |
|---|-----------------|
| - Sitzung / Augenschein (Abs. 1 Bst. a):                    | 35 574 Franken  |
| - Aktenstudium (Abs. 1 Bst. b):                             | 43 043 Franken  |
| - Referententätigkeit / besondere Aufträge (Abs. 1 Bst. c): | 144 403 Franken |

Die für das Jahr 2023 ausbezahlten Entschädigungen gemäss § 6 betragen gesamthaft somit 223 020 Franken (gerundet). Da die jährliche Stundenanzahl für Sitzung / Augenschein, Aktenstudium, Referententätigkeit / besondere Aufträge sich jährlich ändert und eine diesbezügliche Prognose – wie bei den Kommissionssitzungen – sehr vage ist, wird die vorgesehene höhere Entschädigung mit der gleichen Anzahl Stunden (gerundet) berechnet. Es ergibt sich somit mit den beantragten höheren Entschädigungen eine prognostizierte jährliche Entschädigung pro Kategorie:

- |   |  |                          |
|---|--|--------------------------|
| - Sitzung / Augenschein (Abs. 1 Bst. a):                    |  |                          |
| 150 Stunden à 130 Franken                                   |  | = 19 500 Franken         |
| - Aktenstudium (Abs. 1 Bst. b):                             |  |                          |
| 700 Stunden à 75 Franken                                    |  | = 52 500 Franken         |
| - Referententätigkeit / besondere Aufträge (Abs. 1 Bst. c): |  |                          |
| 1200 Stunden à 135 Franken                                  |  | = 162 000 Franken        |
| Gesamtentschädigung 2024:                                   |  | = <u>234 000 Franken</u> |

Die Entschädigung für Sitzung / Augenschein, Aktenstudium, Referententätigkeit / besondere Aufträge erhöht sich folglich von 195 885 Franken um 38 115 Franken auf 234 000 Franken.

### § 7

Im Jahr 2023 wurden unter dieser Generalklausel andere Behörden, Kommissionen und Funktionen Entschädigungen von rund 445 000 Frankenausbezahlt. Auf Grund der von den Direktionen und der Staatskanzlei eingegangenen Rückmeldungen verteilen sich die 445 000 Franken auf die Absätze 1 (215 000 Franken) und 2 (230 000 Franken). Mit den beantragten höheren Entschädigungen wird eine prognostizierte jährliche Entschädigung von 285 000 Franken (Abs. 1) und 300 000 Franken (Abs. 2), gesamthaft somit 585 000 Franken, erwartet.

§ 8

Die Zulagen für das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsrats betragen gesamthaft neu jährlich 25 000 Franken.

<b>A</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
<b>B</b>	<b>Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
<b>C</b>	<b>Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	1 147 500	895 000	1 306 400	1 310 800
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	1 147 500	895 000	1 731 100	1 731 100
	effektiver Ertrag				

Die Abnahme bei den budgetierten Beträgen vom Jahr 2024 mit 447 000 Franken auf 195 000 Franken im Jahr 2025 ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2024 die Entschädigung für ein ausserordentliches Ersatzmitglied gemäss § 16 GOG vorgesehen war. Beim Obergericht, Kantonsgericht und Strafgericht sind ab dem Jahr 2025 zudem keine nebenamtlichen Richterpersonen mehr vorgesehen.

- b) Teilrevision des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Fraktionen des Kantonsrats

Der Kantonsrat hat derzeit sechs Fraktionen: Alternativ – die Grünen (ALG), Die Mitte, FDP. Die Liberalen (FDP), Grünliberale (GLP), Sozialdemokratische Partei (SP) und Schweizerische Volkspartei (SVP). Aktuell gehören sämtliche Kantonsrätinnen und Kantonsräte einer Fraktion an. Der Kanton bezahlt den Fraktionen gemäss den aktuell geltenden Bestimmungen die folgenden jährlichen Entschädigungen – gesamthaft 55 000 Franken:

<b>Fraktionen</b>	<b>Anzahl Mitglieder</b>	<b>Grundentschädigung von 2500 Franken</b>	<b>Zuschuss von 500 Franken pro Fraktionsmitglied</b>	<b>Total</b>
ALG	11	2500	5500	8000
Die Mitte	19	2500	9500	12000
FDP	18	2500	9000	11500
GLP	6	2500	3000	5500
SP	8	2500	4000	6500
SVP	18	2500	9000	11500
<i>Total</i>				<i>55000</i>

Bei der Erhöhung der Grundentschädigung für die Fraktionen des Kantonsrats von 2500 Franken auf 7500 Franken sowie des Zuschusses pro Fraktionsmitglied und Jahr von 500 Franken auf 600 Franken erhalten die Fraktionen gesamthaft 78 000 Franken:

Fraktionen	Anzahl Mitglieder	Grundentschädigung von neu 7500 Franken	Zuschuss von neu 600 Franken pro Fraktionsmitglied	Total
ALG	11	7500	6600	14100
Die Mitte	19	7500	11400	18900
FDP	18	7500	10800	18300
GLP	6	7500	3600	11100
SP	8	7500	4800	12300
SVP	18	7500	10800	18300
<i>Total</i>				93000

Insgesamt erhöht sich die Entschädigung an die Fraktionen von 55 000 Franken um 38 000 Franken auf 93 000 Franken.

A	Investitionsrechnung	2024	2025	2026	2027
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
<b>B</b>	<b>Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
<b>C</b>	<b>Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	55 000	55 000	55 000	55 000
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	55 000	55 000	93 000	93 000
	effektiver Ertrag				

## 5.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

## 5.3. Anpassung von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassung von Leistungsaufträgen zur Folge.

5.4. Motion von Heinz Achermann, Michael Felber, Adrian Moos, Mario Reinschmidt und Ronahi Yener betreffend angepasste und vereinfachte finanzielle Rahmenbedingungen für Mitglieder des Kantonsrats

Mit den beantragten Erhöhungen der diversen Entschädigungen gemäss Nebenamtsgesetz und Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Fraktionen des Kantonsrates kann die vom Kantonsrat am 1. Dezember 2023 teilerheblich erklärte Motion von Heinz Achermann, Michael Felber, Adrian Moos, Mario Reinschmidt und Ronahi Yener betreffend angepasste und vereinfachte finanzielle Rahmenbedingungen für Mitglieder des Kantonsrats (Vorlage Nr. 3529.1 - 17218) als erledigt abgeschrieben werden.

**6. Motion der erweiterten Staatswirtschaftskommission betreffend Anpassung der Entschädigung des Kantonsratspräsidiums in der Teilrevision des Nebenamtsgesetzes**

Mit der Anpassung von § 8 Nebenamtsgesetz kann die vom Kantonsrat am 3. Juli 2024 überwiesene Motion der erweiterten Staatswirtschaftskommission betreffend Anpassung der Entschädigung des Kantonsratspräsidiums in der Teilrevision des Nebenamtsgesetzes (Vorlage Nr. 3749.1 - 17745) teilerheblich erklärt und als erledigt abgeschrieben werden.

**7. Zeitplan**

28. November 2024	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
bis Ende März 2025	Kommissionssitzung(en)
bis Ende Mai 2025	Kommissionsbericht
bis Ende Juni 2025	Beratung Staatswirtschaftskommission
bis Ende Juli 2025	Bericht Staatswirtschaftskommission
28. August 2025	Kantonsrat, 1. Lesung
30. Oktober 2025	Kantonsrat, 2. Lesung
6. November 2025	Publikation im Amtsblatt
7. November 2025	Beginn der Referendumsfrist (60 Tage)
5. Januar 2026	Ablauf der Referendumsfrist
1. Januar 2026	Inkrafttreten (rückwirkend)

**8. Antrag**

Wir beantragen Ihnen,

1. auf die Vorlagen betreffend
  - 1.1. Teilrevision des Nebenamtsgesetzes (Vorlage Nr. 3832.2 - 17909) und
  - 1.2. Teilrevision des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Fraktionen des Kantonsrats (Vorlage Nr. 3832.3 - 17910) einzutreten und ihnen zuzustimmen;
2. die teilerheblich erklärte Motion von Heinz Achermann, Michael Felber, Adrian Moos, Mario Reinschmidt und Ronahi Yener betreffend angepasste und vereinfachte finanzielle Rahmenbedingungen für Mitglieder des Kantonsrats (Vorlage Nr. 3529.1 - 17218) als erledigt abzuschreiben;
3. die Motion der erweiterten Staatswirtschaftskommission betreffend Anpassung der Entschädigung des Kantonsratspräsidiums in der Teilrevision des Nebenamtsgesetzes (Vorlage Nr. 3749.1 - 17745) teilerheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.



Zug, 22. Oktober 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilage: Umfrageergebnisse betreffend Kantonsparlament und sein Milizsystem, Vorlage  
Nr. 3369.2 - 17033